28. Oktober 2026

Endgültige Bedingungen

Topzins Sparplan Schuldverschreibungen 2027-2034

Serie: 518

ISIN: AT0000A3Y6R4

begeben aufgrund des

Debt Issuance Programme

datiert 28. Mai 2026

der

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

Erst-Ausgabekurs: 87,04 %

Tag der Begebung: 25. Jänner 2027

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der geänderten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt über das Programm vom 28. Mai 2026 (der "**Prospekt**") und etwaigen Nachträgen zu lesen. Der Prospekt (sowie jeder Nachtrag zum Prospekt) sind auf der Website der Emittentin ("www.rlbooe.at") in elektronischer Form erhältlich. Um sämtliche Angaben zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge im Zusammenhang zu lesen. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Debt Issuance Programme (das "**Programm**") der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**").

MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG - Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**MiFID II**"), umfasst; und (ii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger angemessen sind: Anlageberatung und Beratungsfreies Geschäft. Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**") soll die Beurteilung des Zielmarkts des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen durchzuführen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbestimmung des Konzepteurs) und angemessene Vertriebskanäle, zu bestimmen.

Warnung: Der Prospekt vom 28. Mai 2026 wird voraussichtlich bis zum 31. Mai 2027 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www.rlbooe.at") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Teil I.: ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen – Option III.

§ 1
WÄHRUNG, NENNBETRAG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Nennbetrag.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wird als Daueremission ab dem 25. Jänner 2027 (der "**Begebungstag**") in Euro ("**EUR**" oder die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,-- (in Worten: zwanzig Millionen) in Stückelungen im Nennbetrag von EUR 0,01 (der "**Nennbetrag**") begeben, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Gesamtnennbetrags vorbehält.

(2) *Zeichnung*. Die Zeichnung erfolgt zum Erst-Ausgabekurs, der zu Angebotsbeginn am 2. November 2026 87,04 % beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.

(3) *Form*. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(4) *Sammelurkunde*. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde ohne Zinsscheine (die "**Globalurkunde**") gemäß dem österreichischen Depotgesetz idgF verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(5) *Clearing System*. Jede Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde wird von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt bzw. angelegt. "**Clearing System**" bedeutet gegebenenfalls OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich.

(6) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2
STATUS

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

(2) *Kein(e) Aufrechnung/Netting*. Kein Gläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

(3) *Keine Sicherheiten/Garantien; Keine Verbesserung des Ranges.* Die Schuldverschreibungen sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(4) *Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen*. Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Gläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Gläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme

ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(5) *Definitionen*.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" meint die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und Eigenmittel (MREL), die für die Emittentin und/oder die MREL-Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, und zwar gemäß:

(i) § 100 BaSAG; oder

(ii) Artikel 12 SRMR,

wobei "**MREL-Gruppe der Emittentin**" die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften bezeichnet, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4(1)(130) CRR, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (*Single Resolution Mechanism Regulation – SRMR*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf die maßgeblichen Artikel der SRMR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Bestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

§ 3
ZINSEN

(1) *Keine periodischen Zinszahlungen*. Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Gläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe der jeweils vorgesehenen Emissionsrendite verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen auf Kapital*. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle zu leistenden Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der gesetzlichen Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist.

(3) *Geschäftstagekonvention*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Linz Zahlungen abwickeln.

Fällt der Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung oder Anpassung zu verlangen.

(4) *Bezugnahmen auf Kapital*. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

§ 5
RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 25. Jänner 2034 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

(2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*. Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 5 (4) der Anleihebedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) *Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch einen Gläubiger.* Ein Gläubiger hat kein Recht zu kündigen, oder anderweitig die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung und ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, wird angemerkt, dass ein Gläubiger kein Recht hat, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen anderweitig zu erwirken, falls die Abwicklungsbehörde die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen herabschreibt, sie in Aktien oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandelt (jeweils ganz oder anteilig), oder eine andere Abwicklungsmaßnahme wie in § 2 (4) beschrieben anwendet.

(4) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen*. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gemäß § 10 gegenüber den Gläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (6) definiert) zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß der SRMR anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (auf Einzel- und/oder konsolidierter Basis der Emittentin) führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (5) erfüllt sind.

(5) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf*. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Abwicklungsbehörde keinen Ausfall für irgendeinen Zweck darstellt.

(6) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*. Für die Zwecke dieser Anleihebedingungen, entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Amortisationsbetrag**.**

Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wird von der Emittentin berechnet und entspricht der Summe aus:

(i) 87,04 % (der "**Referenzpreis**"), und

(ii) dem Produkt aus 2,00 % (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem (und einschließlich) Begebungstag bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Jahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der "**Zinsberechnungszeitraum**") auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) zu erfolgen.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf den Zinsberechnungszeitraum (30/360):

die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

§ 6
DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich
Aktiengesellschaft
Europaplatz 1a
4020 Linz
Republik Österreich

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in demselben Land zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung*. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin und/oder der Zahlstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

§ 7
STEUERN

Keine zusätzlichen Beträge. Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 8
VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht im Falle des Kapitals innerhalb von zehn Jahren ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 9
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden.

Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) *Rückkauf*. Vorausgesetzt, dass alle aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten sowie die Voraussetzungen nach § 5 (5) erfüllt sind, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin zurückgekauften Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10
MITTEILUNGEN

(1) *Veröffentlichung im Internet*. Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen auf ihrer eigenen Internetseite veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Form der Mitteilung*. Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen in Textform (z.B. in schriftlicher Form) erfolgen und zusammen mit einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 11 Absatz 3 oder einem anderen geeigneten Nachweis der Inhaberschaft des Gläubigers an die Emittentin oder die Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) geschickt werden.

§ 11
ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht*. Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c), sofern anwendbar, bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten

Informationen enthält. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, gegebenenfalls einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 12
SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.

§ 13
SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Teil II.: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. Grundlegende Angaben

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

☒ Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind, außer, dass bestimmte Platzeure und mit ihnen verbundene Unternehmen Kunden von und Kreditnehmer der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen sein können. Außerdem sind bestimmte Platzeure an Investment Banking-Transaktionen und/oder Commercial Banking-Transaktionen mit der Emittentin beteiligt, oder könnten sich in Zukunft daran beteiligen, und könnten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr Dienstleistungen für die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen erbringen.

☐ Andere Interessen

Gründe für das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel und Verwendung der Erträge	Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin zur Gewinnerzielung und/oder für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.
Geschätzter Nettobetrag der Erträge	Nicht anwendbar
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	Nicht anwendbar

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Wertpapierkennnummern

ISIN	AT0000A3Y6R4
Wertpapierkennnummer (WKN)	A5KXFU
Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität	Nicht anwendbar
Rendite bei Endfälligkeit	Die Emissionsrendite beträgt 2,00 % p.a. (bezogen auf den Erst-Ausgabekurs zu Angebotsbeginn von 87,04 % und unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibungen bis zum Laufzeitende gehalten werden).
Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann	Nicht anwendbar
Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden	Aufsichtsratsbeschluss vom 18. Dezember 2025

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots

C.1 Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Nicht anwendbar

Gesamtsumme des Angebots und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum	Bis zu EUR 20.000.000,-- mit Aufstockungsmöglichkeit
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt	Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom 2. November 2026 bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission (die "**Angebotsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.
Beschreibung des Antragsverfahrens	Nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Nicht anwendbar
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	Nicht anwendbar
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Die Schuldverschreibungen werden Zug-um-Zug gegen Zahlung des Ausgabekurses auf das Depot der depotführenden Bank des Anlegers geliefert (Lieferung gegen Zahlung).
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	Es erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte	Nicht anwendbar

C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche	Österreich, Deutschland
Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	Die Anleihegläubiger werden über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen verständigt.

C.3 Kursfeststellung

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden	Erst-Ausgabekurs 87,04 %, danach laufende Anpassung an die Marktgegebenheiten
Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden	Die Emittentin selbst stellt keine Emissionskosten in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten wie etwa Kaufkosten, Verkaufskosten, Depotentgelte anfallen.

C.4 Platzierung und Emission

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft in Österreich und Deutschland und alle Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich in Österreich

Vertriebsmethode

☒ Nicht syndiziert

☐ Syndiziert

D. Börsenzulassung und Notierungsaufnahme	Nein

E. Zusätzliche Informationen

Kreditrating	Nicht anwendbar
Öffentliches Angebot	Anwendbar

F. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann	Ab 2. November 2026 bis zum Laufzeitende bzw. bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebotes.

INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – wurden keine Fakten unterschlagen, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

Anlage:

Emissionsspezifische Zusammenfassung